Bekanntmachung

Rückerstattung der Studiengebühren für die 10 % Besten der Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 und/oder im Sommersemester 2008 Studiengebühren entrichtet haben.

Die im Folgenden angeführten Hinweise gelten **nur** für die Studierenden, die in den oben genannten Semestern Studiengebühren entrichtet haben. Wenn **keine** Studiengebühren **entrichtet** wurden, beispielsweise wegen Beurlaubung, **ist die Rückzahlung ausgeschlossen**.

Nach § 4 der Satzung der Philipps-Universität Marburg zur Ausführung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 20. August 2007 sind die entrichteten Studiengebühren an die **10 % Besten** der Studierenden zurückzuerstatten.

Im Rahmen dieser Vorgabe gestaltet sich die Rückerstattung für die nur einjährige Einzahlung der Studienbeiträge, nach der Aufhebung des Studienbeitragsgesetzes, wie folgt:

- Studierende, die im Wintersemester 2007/2008 **und/oder** im Sommersemester 2008 Studiengebühren entrichtet haben, können einen Antrag auf Rückerstattung stellen, wenn

- sie die erste Prüfung/erste juristische Staatsprüfung bestanden haben **und** fortan den Titel *ref. jur*. tragen dürfen **und** zu den 10 % Besten der Absolventen dieses Jahres gehören **und** ihre erste Prüfung/erste juristische Staatsprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt haben.

  Reichen Sie dazu Ihren Antrag bitte **bis zum 31.03.2012** an die unten genannte Adresse des Dekanats des Fachbereichs Rechtswissenschaften ein.

- Sollte die erste Prüfung/erste juristische Staatsprüfung bisher noch nicht abgelegt worden sein, dann können die Studierenden einen Antrag auf Rückerstattung der Studiengebühren stellen, sobald sie die erste Prüfung/erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben **und** zu den 10 % Besten der Absolventen ihres Jahrgangs gehören **und** ihre erste

Prüfung/erste juristische Staatsprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt haben.

- Studierende, die in der studentischen oder universitären Selbstverwaltung während ihres Studiums als gewählte Vertreter in nicht unerheblichen Umfang tätig waren, erhalten eine Gutschrift auf die Gesamtnote in Höhe von 0,5 Punkten pro Jahr ihrer Tätigkeit, höchstens aber 1,0 Punkte.

Anmerkung:
Aufgrund dieser Staffelung über mehrere Jahre können auch Studierende, die im Wintersemester 2007/2008 und im Sommersemester 2008 noch nicht ihre erste Prüfung/erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben, in den Genuss der Rückzahlung gelangen. Dies soll eine Ungleichbehandlung ausschließen und eine Vergleichsgruppe nach objektiven Kriterien schaffen, welche ansonsten nicht hätte gewährleistet werden können.

Die Rückerstattung der Studiengebühren findet ausschließlich im **Antragsverfahren** statt.

Es ist für jedes Semester in dem Studiengebühren gezahlt wurden, ein getrennter Antrag zu stellen.
Wenn Sie im *Wintersemester 2007/2008* **und** im *Sommersemester 2008* Studiengebühren gezahlt haben, so ist eine Rückerstattung in Höhe von 1.000 € möglich. Wenn Sie im *Wintersemester 2007/2008* **oder** im *Sommersemester 2008* Studiengebühren gezahlt haben, so ist eine Rückerstattung in Höhe von 500 € möglich.

Die Einreichung des Antrags auf Rückerstattung der Studiengebühren ist lediglich in den ersten neun Monaten nach Ausstellung des Zeugnisses der ersten Prüfung möglich. Beachten Sie also, dass die Ausstellung Ihres Zeugnisses nicht länger als neun Monate zurückliegt.

Bitte reichen Sie also Ihren Antrag **schriftlich** an das Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg, Universitätsstraße 6, 35037 Marburg ein.

Fügen Sie bitte

- Ihren aktuellen Studentenausweis in einfacher Kopie/die letzte Immatrikulationsbescheinigung, die Sie während Ihres Studiums erhalten

haben, in einfacher Kopie (aus der das Fachsemester entnommen werden kann),

- eine Immatrikulationsbescheinigung, in einfacher Kopie, für das/die Semester in dem Sie Studiengebühren entrichtet haben,
- den Einzahlungsnachweis/die Einzahlungsnachweise über die Studiengebühren in einfacher Kopie,
- gegebenenfalls einen Nachweis über die Tätigkeit in der studentischen oder universitären Selbstverwaltung,
- gegebenenfalls einen Nachweis darüber, dass Sie zuvor einen anderen Studiengang studiert haben, um zu belegen, dass Sie den Studiengang Rechtswissenschaften in der Regelstudienzeit absolviert haben

und

- das **Zeugnis der ersten Prüfung/ersten juristischen Staatsprüfung** in beglaubigter Kopie

bei.

Wenn Sie während der Zeit, in der die Studiengebühren erhoben worden sind, an der Philipps-Universität Marburg studiert haben, jedoch ihre erste Prüfung/erste juristische Staatsprüfung an einer **anderen Universität** abgelegt haben, dann fügen Sie bitte

- die **oben genannten Unterlagen**

sowie

- einen **Nachweis**, dass Sie zu den **10% Besten dieser Universität** gehören

bei.

In einem solchen Fall ist **unerheblich**, in welchem **Bundesland** Sie die erste Prüfung/erste Staatsprüfung abgelegt haben

Anträge in **E-Mail-Form** erfüllen das Formerfordernis **nicht**!